

Vortrag in der HFA-Sitzung am 09.02.2006
zu Punkt 3 der TO:

**Anfrage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Praxis der Erteilung von Gaststättenerlaubnissen nach § 12
Gaststättengesetz (GastG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte in meinem Vortrag hier zunächst kurz auf den der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zugrunde liegenden Sachverhalt eingehen und daran anschließend einige grundsätzliche Ausführungen zum Thema der Anfrage machen.

Mit Schreiben vom 20.10.05 bat der „Stammtisch Desperados“, vertreten durch Herrn Christoph Terwey, Holtwick, Riege 9, um Genehmigung einer „privaten, nicht gewerblichen Jubiläumsparty“, die am 26. Dezember 2005 (= 2. Weihnachtstag, Stephanus) in einem ca. 400 qm großen Zelt auf dem Grundstück des Adolf Hüwe in Holtwick, Handwerkerstraße, stattfinden sollte. Ein gleichlautendes Schreiben war auch an den Kreis Coesfeld gerichtet worden.

Nach § 2 GastG bedarf, wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, der Erlaubnis. Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 ist sehr aufwendig, da neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers auch die Geeignetheit der Räumlichkeiten in einem besonderen Verfahren unter Beteiligung der Bauordnungsamtes und des Veterinärdienstes (Lebensmittelüberwachung) des Kreises Coesfeld zu prüfen ist.

Für Veranstaltungen von kurzer Dauer hat daher der Gesetzgeber mit der Regelung in § 12 (Gestattung) die Möglichkeit geschaffen, für zeitlich begrenzte Ereignisse **aus besonderem Anlass** eine Erlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend –auf Widerruf– zu gestatten.

Beim vorliegenden Sachverhalt

Antragsteller ist eine „Stammtischgruppe
Veranstaltung auf einem „fremden“ Gelände mit einer
Nutzfläche von 400 qm
Veranstaltungstag „Stephanus“

sprach aus Erfahrung einiges dafür, dass es sich nicht um eine „private“ Veranstaltung handelt, sondern um eine solche, bei der es darum geht, mit möglichst vielen Besuchern der Veranstaltung möglichst große

Umsätze durch den Ausschank alkoholischer Getränke zu erzielen. Zumindest spricht nichts dafür, dass dieses Ereignis (10 jähr. Bestehen eines Stammtisches) ein für die Allgemeinheit bedeutsames oder herausragendes Ereignis ist. Die Gewinnerzielungsabsicht, für die hier vieles spricht, ist aber ein prägender Begriff der „gewerblichen Tätigkeit“. Insofern wurde hier von mir der Antrag nach den Grundsätzen des Gaststättenrechts abgearbeitet.

Die gleiche Rechtsauffassung vertritt der Kreis Coesfeld; die schriftliche Stellungnahme vom 26.10.05 liegt mir vor.

Die beantragte Erlaubnis war im vorliegenden Fall abzulehnen, da es an dem „besonderen Anlass“ fehlte.

Ein „besonderer Anlass“ liegt nach der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwGE, 82, 139 –GewArchiv 1989, 342) vor, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Hiermit ist aber nicht jedes zeitlich befristete Ereignis gemeint. Mit der bewussten Wortwahl und der konkreten Formulierung hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass neben der zeitlichen Befristung **ein besonderer sachlicher Grund** erforderlich ist (z.B. größere Volksfeste, Feste zur Förderung des gemeindlichen Lebens u.a.). Die gastronomische Tätigkeit darf nur **Annex eines eigenständigen anderen Ereignisses** sein.

Die in der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angesprochenen Veränderung im Gaststättenrecht betreffen den hier vorgelegten Antrag nicht. Insbesondere steht der Ausschank **alkoholischer Getränke** weiterhin unter dem vollen Erlaubnisvorbehalt, und zwar aus verschiedensten Gründen (Suchtvorbeugung, Jugendschutz u.a.). Die inzwischen im GastG umgesetzten Erleichterungen betreffen insbesondere die Abgabe alkoholfreier Getränke, den Betrieb von Imbissbetrieben bei kurzfristigen Veranstaltungen (soweit nicht alkoholische Getränke ausgeschenkt werden) und Beherbergungsbetriebe.

Neben den gaststättenrechtlichen Erwägungen sprachen aber aus allgemeiner ordnungsrechtlicher Sicht noch weitere Gründe für eine Ablehnung des Antrages, die aber im Ablehnungsbescheid nicht herangezogen wurden.

Immissionsschutz/Schutz der Nachtruhe:

Bei Veranstaltungen im Bereich der Handwerkerstraße/Grundstücke Hüwe (in der Vergangenheit privat/genehmigungsfrei bzw. tlws. auch mit Gestattung nach § 12 durchgeführt) ergaben sich Beschwerden aus der

Nachbarschaft (Anlieger Legdener Straße) wegen Lärmbelästigung und Störung der Nachtruhe.

Jugendschutz:

Erfahrungen (auch aus Polizeieinsätzen) zeigen, dass „nichtprofessionelle Organisatoren“ regelmäßig überfordert sind, wenn es darum geht, bei Einlasskontrollen – wenn sie denn überhaupt durchgeführt werden – auch Verbote auszusprechen und durchzusetzen.

Das trifft aber auch auf konsequente Umsetzung von Auflagen zum Immissionsschutz zu. Auch hier ist die Durchsetzung meist unmöglich.

Sachbeschädigungen im Umfeld:

Gerade bei Veranstaltungen „nicht organisierter Gruppen“ entstehen im Umfeld des Veranstaltungsortes immer wieder Sachbeschädigungen (an Verkehrszeichen, Anpflanzungen u.a.).

Den Vorwurf, der Ablehnungsbescheid sei „unsensibel“, muss ich energisch zurückweisen.

Zu den vorgenannten Problemen wird aber sicher Herr Pollmann als Vertreter der Kreispolizeibehörde Coesfeld einige Ausführungen machen.

Nun aber zu einigen grundsätzlichen Ausführungen der Anfrage:

Sorgen, dass zukünftig Vereinsfeiern in Rosendahl nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich sein werden, braucht sich niemand zu machen. Natürlich wird von der Verwaltung die Aktivität der örtlichen Vereine – und das betrifft ausdrücklich auch die Veranstaltung von Festen – unterstützt.

Und gerade deshalb – weil wir unsere Traditionsfeste erhalten und fördern wollen – muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass das Maß an Belastungen für die Anwohner der Festplätze unserer Gemeinde nicht überschritten wird. Aus fast allen Bereichen

- Holtwick, Festplatz Nachtbusknotenpunkt mit der angrenzenden Wohnbebauung „Fünersfeld“
- Holtwick, Handwerkerstraße (Gelände Hüwe) mit der Wohnbebauung Legdener Straße
- Osterwick „Ächter de Kiärk“ fast mitten im Ortskern
- Höven, Parkplatz an der Kapelle mit der angrenzenden Wohnbebauung

ergaben sich bei Veranstaltungen in den letzten Jahren erhebliche Störungen der Nachtruhe mit der Folge von OWiG-Anzeigen und der anschließenden Durchführung von Bußgeldverfahren bzw. mit Polizeieinsätzen zur Unterbindung weiterer Ruhestörungen. Dabei waren die Nachbarn hier schon recht tolerant (die Zeitpunkte der gemeldeten Ruhestörungen lagen weit nach 02.00 Uhr, tlws. nach 04.00 Uhr). Insoweit helfen hier auch die geplanten Veränderungen im Landesimmissionsschutzgesetz nicht.

Anmerkungen: Neu soll geregelt werden, dass für die Außengastronomie der Beginn der Schutzzeit der Nachtruhe nicht um 22.00 Uhr, sondern um 24.00 Uhr beginnt. Allerdings wird hier den Gemeinden der schwarze Peter wieder insofern zugeschoben, dass diese den Beginn der Nachtruhe in bestimmten Bereichen auf 22.00 Uhr vorverlegen sollen, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft geboten ist (durch ordnungsbehördliche Verordnung).

Weitere Erleichterung – die aber für Rosendahl kaum interessant sind – betreffen Großveranstaltungen im Zusammenhang mit in Deutschland stattfindenden Ereignissen von herausragender internationaler Bedeutung (z.B. „Public-View-Veranstaltungen“ anl. der Fußball-WM).

Abschließend noch einige Sätze zur Fragen der Kostenfestsetzung (hier: 25,00 €):

Die Verwaltungsgebührenordnung NW legt fest, dass für antragsabhängige Verwaltungsentscheidungen die Kostenpflicht mit Antragstellung entsteht; weiterhin regelt § 15 Abs. 2, dass sich die Gebühr bei Ablehnung um ein Viertel ermäßigt. Wäre im vorliegenden Fall die Erlaubnis (Gestattung) erteilt worden, wäre die Gebühr auf 100,00 € festgesetzt worden; bei Ermäßigung um ein Viertel hätte sich noch eine Gebühr von 75,00 € ergeben. Abweichend von der Regelung des § 15 (2) wurde die Gebühr aber sogar um 75 v.H. auf 25,00 € ermäßigt.

Rechtsmittel wurden in beiden Fällen (Ablehnungsbescheid und Gebührenbescheid) nicht eingelegt.

Homerling
Fachbereichsleiter